



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Direktion für Arbeit

September 2015

---

# **Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

## **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

---

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Übersicht</b> .....   | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b> .....  | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung</b> .....  | <b>4</b> |
| 3.1      | Generelle Beurteilung der Revision.....  | 4        |
| 3.2      | Argumente der Gegner.....  | 4        |
| 3.3      | Argumente der Befürworter .....  | 5        |
| 3.4      | Vorschläge.....  | 5        |
| <b>4</b> | <b>Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....                         | <b>7</b> |
| 4.1      | Art. 2: Eingrenzung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Abrechnungsverfahrens .....               | 7        |
| 4.1.1    | Begründung der Gegner .....  | 7        |
| 4.1.2    | Begründung der Befürworter.....  | 7        |
| 4.1.3    | Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf .....  | 8        |
| 4.2      | Art. 7: „Arbeitsorte“ anstatt „Arbeitsplätze“ .....  | 8        |
| 4.2.1    | Begründung der Gegner .....  | 8        |
| 4.2.2    | Begründung der Befürworter.....  | 8        |
| 4.3      | Art. 9 Abs. 3 und 3bis: Protokolle nur auf Verlangen.....  | 8        |
| 4.3.1    | Begründung der Gegner .....  | 9        |
| 4.3.2    | Begründung der Befürworter.....  | 9        |
| 4.3.3    | Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf .....  | 9        |
| 4.4      | Art. 9 Abs. 4 und 5: Erweiterung der Mitteilungsmöglichkeiten .....                                    | 9        |
| 4.4.1    | Begründung der Gegner .....  | 9        |
| 4.4.2    | Begründung der Befürworter.....  | 10       |
| 4.4.3    | Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf .....  | 10       |
| 4.5      | Art. 10: Rückmeldung durch Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Staatsanwaltschaften .....          | 11       |
| 4.5.1    | Begründung der Gegner .....  | 11       |
| 4.5.2    | Begründung der Befürworter.....  | 11       |
| 4.5.3    | Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf .....  | 12       |
| 4.6      | Art. 11: Erweiterung des Kreises der mitteilenden Behörden und verstärkter Informationsaustausch ..... | 12       |
| 4.6.1    | Erweiterung des Kreises der mitteilenden Behörden.....   | 12       |
| 4.6.2    | Verstärkter Informationsaustausch .....  | 12       |
| 4.7      | Art. 16: Neuregelung der Finanzierung .....  | 13       |
| 4.7.1    | Begründung der Gegner .....  | 14       |
| 4.7.2    | Begründung der Befürworter.....  | 15       |
| 4.7.3    | Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf .....  | 15       |
| 4.8      | Art. 16a: Vorgaben in Leistungsvereinbarungen und ausdrückliche Weisungsbefugnis des SECO .....        | 15       |
| 4.8.1    | Vorgaben in Leistungsvereinbarungen .....  | 15       |
| 4.8.2    | Ausdrückliche Weisungsbefugnis des SECO .....  | 16       |
| 4.9      | Art. 18a: Sanktionierungsmöglichkeit bei Meldepflichtverstössen.....                                   | 17       |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 4.9.1    | Begründung der Gegner .....   | 17        |
| 4.9.2    | Begründung der Befürworter.....   | 18        |
| 4.9.3    | Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf .....                           | 19        |
| <b>5</b> | <b>Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung .....</b> | <b>20</b> |

**Anhang / Annexe / Allegato**

# 1 Übersicht

Die Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA<sup>1</sup>) dauerte vom 1. April 2015 bis zum 1. August 2015. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Verbände der Wirtschaft sowie weitere interessierte Kreise.

Es nahmen sämtliche Kantone, 6 politische Parteien und 24 interessierte Organisationen zum Entwurf Stellung. Insgesamt gingen damit 56 Stellungnahmen ein.

2 Vernehmlassungsadressaten haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet<sup>2</sup>.

## 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Stellungnahme eingereicht haben, findet sich im Anhang.

## 3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

### 3.1 Generelle Beurteilung der Revision

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zur Gesamtvorlage geäußert haben (28), steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber, während eine Minderheit (6) sie ablehnt oder ihr zumindest kritisch gegenüber steht.

Zustimmend zur Gesamtvorlage, nur bei einzelnen Bestimmungen teilweise ablehnend, haben sich die folgenden 28 Vernehmlassungsteilnehmenden geäußert: AG, BE, BL, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, CVP, SUVA, hotelleriesuisse, FER, Associations de la construction de la suisse romande, suissetec, VSAA und SSV.

Tendenziell ablehnend oder kritisch geäußert haben sich folgende sechs Teilnehmer: GPS, FDP, SVP, Gastrosuisse, CP, fpv.

Praktisch sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer halten in ihrer Stellungnahme fest, dass Schwarzarbeit in der Wirtschaft einen grossen Schaden verursacht und ihr deshalb entschieden entgegenzutreten sei. Wie dies geschehen soll, ist unter den Vernehmlassungsadressaten jedoch stark umstritten.

Nur wenige der Teilnehmenden der Vernehmlassung haben sich zu allen vorgeschlagenen Anpassungen geäußert.

### 3.2 Argumente der Gegner

AG ist der Meinung, dass die neuen Möglichkeiten der Datenbekanntgabe den Anforderungen des Datenschutzgesetzes<sup>3</sup> nicht gerecht würden. Der Kanton befürchtet, dass mit der

---

<sup>1</sup> SR 822.41

<sup>2</sup> KKJPD, SGV.

<sup>3</sup> SR 235.1

neuen Regelung über das Ziel hinausgeschossen und dadurch in nicht abschätzbarer Weise in Persönlichkeitsrechte von Betroffenen eingegriffen würde.

AI bedauert, dass sich Schwarzarbeit in finanzieller Hinsicht auch nach der Revision noch immer lohne.

TG begrüsst zwar die Absicht, die der Revision zugrunde liegt, warnt aber gleichzeitig vor zu hohen Erwartungen an die Ergebnisse.

Die GPS bezeichnet die Vorlage als „mutlos“ und wünscht sich in Zeiten von steigender Schwarzarbeit ganzheitlichere Antworten, welche das revidierte BGSA aber nicht liefere.

FDP und SVP sehen in der Vorlage mehr Bürokratie für Unternehmen und keinen sichtbaren Nutzen im Kampf gegen Schwarzarbeit.

Für Gastrosuisse führt die Revision zu einem Klima des allgemeinen Misstrauens zwischen Staat und Bürger.

### **3.3 Argumente der Befürworter**

BE, GL, JU und LU unterstützen grundsätzlich die Massnahmen für einen wirksameren und effizienteren Vollzug sowie eine verstärkte Bekämpfung der Schwarzarbeit im Allgemeinen.

NW hebt hervor, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit mit Mitteln geschehen solle, welche die Wirtschaftsteilnehmer nicht unnötig oder übermässig belastet.

SO begrüsst insbesondere die Optimierungen durch die erweiterte Zusammenarbeit, welche die Wirksamkeit der Kontrollmassnahmen verbessere.

Für VD sind die Angleichung des Vollzugs und dessen neue Möglichkeiten besonders begrüssenswert.

VS hält fest, dass mit dem heute geltenden Gesetz die Sanktionierung von Verstössen im Sozialversicherungsrecht nur schwer durchführbar sei. Insbesondere die Frist von 30 Tagen zur Anmeldung neuer Arbeitnehmer bei der Ausgleichskasse gemäss Art. 136 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV<sup>4</sup>) verleite viele Arbeitgeber dazu, ihre Angestellten nicht anzumelden und später auch nicht abzurechnen.

Suissetec begrüsst insbesondere, dass den Arbeitnehmern keine neuen Pflichten auferlegt würden.

Der VSAA unterstützt das Vorhaben, hebt aber die Bedeutung der Verhältnismässigkeit der Massnahmen sowie deren Umsetzbarkeit hervor.

### **3.4 Vorschläge**

Aus Sicht von AI, GE, LU und dem VSAA wäre es angezeigt, das kantonale Kontrollorgan im Strafverfahren mit Parteirechten auszustatten, da die Justiz häufig über ungenügende spezifische Sachkenntnisse verfüge.

BL schlägt im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Sanktionierung bei Anmeldepflichtverstössen vor, dass ausländische Arbeitnehmer, welche über das Meldeverfahren nach Art. 9 Abs. 1bis VEP<sup>5</sup> in der Schweiz eine Stelle bis zu drei Monaten antreten, zeitgleich mit der Meldung des befristeten Stellenantritts bei der Ausgleichskasse angemeldet werden müssten.

---

<sup>4</sup> SR 831.101

<sup>5</sup> SR 142.203

BS, GE, LU sowie SP, GPS, SGB, kv Schweiz und der VSAA hätten sich eine klare Definition von Schwarzarbeit im BGSA gewünscht.

Einige Kantone bedauern, dass verschiedene Kompetenzerweiterungen für die Kontrollorgane nicht in die Revision aufgenommen wurden. Insbesondere fehle die Möglichkeit, Unterlagen für eine kurze Zeit mitzunehmen (BS) oder die Möglichkeit zu Observationen (GE, GR, JU, SH).

Für SH und den VSAA wäre ein Zugriff auf diverse Vollzugsdatenbanken (ZEMIS, AVAM/DMS, Einwohnerregister, Ripol) wünschenswert, um zeitaufwändigen persönlichen Austausch zu minimieren.

SZ ist der Meinung, dass Löhne von in Privathaushalten angestellten Personen – analog zu Unternehmen – von den Steuern abgezogen werden könnten, um den Anreiz für Schwarzarbeit zu minimieren.

TI, SP, GPS und der SGB schlagen vor, mit Inkrafttreten der Revision eine neue Informationskampagne durchzuführen. Die Annahme, dass Schwarzarbeit nicht schädlich ist, sei immer noch bei vielen Arbeitgebern stark verbreitet.

VS plädiert dafür, dass die Anmeldung neuer Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungen bereits vor Aufnahme der Arbeitstätigkeit geschehen müsse. Mit den heutigen Telekommunikationsmitteln sei dies ohne grossen Aufwand realisierbar.

Die SP, GPS und der SGB schlagen vor, die Reform des BGSA mit der laufenden Reform zum Strafregistergesetz zu kombinieren und juristische Personen im Falle von Verstössen gegen das BGSA und das Entsendegesetz (EntsG<sup>6</sup>) im Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzutragen. Ebenso müsste in Art. 102 Strafgesetzbuch (StGB<sup>7</sup>) der Tatbestand von Schwarzarbeit aufgeführt werden.

Wiederholt fordern SP, GPS und der SGB auf, die Situation von langjährig anwesenden und erwerbstätigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (Sans-Papiers) zu legalisieren. Kv Schweiz hält zudem fest, dass die Reform des BGSA die Lage der teils seit vielen Jahren anwesenden Sans-Papiers nicht verschärfen dürfe.

Die GPS und der SGB regen an, die Einführung eines „Badge-Social“ zu prüfen. Auf diesem Ausweis sollen alle für Kontrollen nach BGSA und EntsG relevanten Daten und Dokumente gespeichert werden. Eine Verknüpfung mit dem ausländerrechtlichen Status dürfe damit aber nicht vorgenommen werden.

Die CVP regt an, dass das BGSA und insbesondere die neuen Massnahmen in absehbarer Zeit evaluiert werden sollen.

Gemäss BDP müssten die Bussenhöhen der Sanktionen für Schwarzarbeit drastisch erhöht werden.

Die SUVA schlägt vor, die Sanktionierungsmöglichkeiten der Kontrollorgane auf verschiedene Pflichtverstösse gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG<sup>8</sup>) auszuweiten.

Für Travail.Suisse besteht im Bereich der Sanktionen nach Art. 13 BGSA Klärungs- und Korrekturbedarf.

---

<sup>6</sup> SR 823.20

<sup>7</sup> SR 311.0

<sup>8</sup> SR 832.20

Gemäss associations de la construction de la suisse romande sollte das Augenmerk bei der Schwarzarbeitsbekämpfung verstärkt auf den fairen Wettbewerb gerichtet werden.

CGAS und die plateforme nationale pour les sans-papiers fordern, dass ausländerrechtliche Verstösse weniger ins Zentrum gerückt werden sollen, da es die Verletzungen von Sozialversicherungs- und Steuerrecht seien, welche Schaden verursachen.

Chèques-emploi schlägt eine Zusammenarbeit zwischen den Bundesbehörden und den chèques-emploi vor, um ein gemeinsames nationales Abrechnungssystem zu schaffen.

Für die FIZ steht Menschenhandel zwecks Arbeitsausbeutung in engem Zusammenhang mit Schwarzarbeitsbekämpfung, weshalb sie einen stärkeren Fokus auf diese Thematik sowie eine Sensibilisierung resp. Schulung der Kontrollorgane dafür wünscht.

## **4 Bemerkungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen**

### **4.1 Art. 2: Eingrenzung des Anwendungsbereichs des vereinfachten Abrechnungsverfahrens**

Die Vorlage sieht vor, dass der Anwendungsbereich des vereinfachten Abrechnungsverfahrens auf in einem Privathaushalt beschäftigte Arbeitnehmende beschränkt wird.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (32) stimmt der Eingrenzung des Anwendungsbereiches zu, während eine Minderheit (3) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH, BDP, SGB, Travail.Suisse, kv Schweiz, CP, fpv, FER, CGAS, VSAA, VKM, KKAK, VVAK, SSV, plateforme nationale pour les sans-papiers

Ablehnung: CVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Gastrosuisse

#### **4.1.1 Begründung der Gegner**

Die CVP macht geltend, dass es bei der Einführung des BGSA eine gewollte Entscheidung des Parlaments war, Vereine und kleine Betriebe vom vereinfachten Abrechnungsverfahren profitieren zu lassen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wehrt sich ebenfalls gegen den Ausschluss von Kleinunternehmen und Vereinen, da damit über das (legitime) Ziel hinausgeschossen würde. Bemängelt wird auch, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren weiterhin nicht die gewünschten administrativen Erleichterungen bringe.

Gastrosuisse wehrt sich gegen die Eingrenzung, da damit die einzige Massnahme des Gesetzes ersatzlos gestrichen würde, welche dem Arbeitgeber entgegenkommt.

#### **4.1.2 Begründung der Befürworter**

BL, GR, LU, SH, UR, VS, ZG, ZH, CGAS, VKM, KKAK, VVAK und SSV stimmen der Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die ursprünglich angedachte Personengruppe zu.

Aus Sicht von FR, SG, SO und TG ist die Bestimmung dazu geeignet, die missbräuchliche Benutzung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens zu verhindern.

#### **4.1.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

Mehrere Teilnehmer (AR, GL, NW und SO) würden es begrüßen, wenn das vereinfachte Abrechnungsverfahren weiteren Kreisen zur Verfügung stehen würde. Aufgezählt werden Vereine, Klein- und Kleinstbetriebe sowie Start-ups.

SG, SO, SZ, TG und der VSAA beantragen, dass sich sämtliche Arbeitgeber nach Inkrafttreten des revidierten BGSA neu anmelden müssen, damit neuerdings unzulässige Anwendungen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nicht ungehindert weitergeführt werden könnten. Allenfalls seien anderweitige Massnahmen zu treffen, damit keine Weiterführung ermöglicht wird.

VS wünscht eine genaue Definition der „im Privathaushalt beschäftigten Person“.

#### **4.2 Art. 7: „Arbeitsorte“ anstatt „Arbeitsplätze“**

Die Vorlage sieht eine Anpassung des Wortlauts vor, mit welcher klargestellt werden soll, dass die Kontrollorgane auch in Privathaushalten eine Kontrolle durchführen dürfen, wenn diese gleichzeitig Arbeitsort darstellen.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (7), stimmt der Anpassung des Wortlauts zu, während eine Minderheit (3) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: GL, GR, JU, OW, TI, SGB, VSAA

Ablehnung: AG, LU, VKM

##### **4.2.1 Begründung der Gegner**

AG und VKM plädieren aus datenschutzrechtlichen Überlegungen für eine genauere Umschreibung der Möglichkeiten bei Kontrollen in Privathaushalten.

LU hält die Bestimmung für keine ausreichende Grundlage, damit die Kontrollorgane auch in Privathaushalten eine Kontrolle durchführen dürfen und verweist hierzu auf Art. 213 der Strafprozessordnung (StPO<sup>9</sup>).

##### **4.2.2 Begründung der Befürworter**

GR begrüsst die Anpassung, macht gleichzeitig aber darauf aufmerksam, dass Kontrollen in Privathaushalten allgemein sehr schwierig durchzuführen seien.

TI vermutet einen hohen Anteil an Schwarzarbeit bei Privatanstellungen und begrüsst deshalb die Anpassung dieser Bestimmung.

Der VSAA begrüsst diesen Punkt, vermutet aber, dass die neue gesetzliche Regelung keine ausreichende Grundlage für Kontrollen in Privathaushalten darstelle.

#### **4.3 Art. 9 Abs. 3 und 3bis: Protokolle nur auf Verlangen**

Die Vorlage sieht vor, dass die Kontrollorgane den kontrollierten Personen und Betrieben sowie den Auskunftspersonen die erstellten Protokolle nur auf deren Verlangen zustellen. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie ein Recht auf eine Kopie haben.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (11), stimmt der Anpassung zu, während eine Minderheit (3) den Vorschlag ablehnt.

---

<sup>9</sup> SR 312.0

Zustimmung: BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, VS, ZH, Schweizerischer Arbeitgeberverband, FER

Ablehnung: BDP, SGB, CGAS

#### **4.3.1 Begründung der Gegner**

Für die BDP erscheint die Bestimmung sehr kompliziert und aufwändig, weshalb er vereinfacht werden sollte. Die jetzige Formulierung erhöhe den Aufwand für die Kontrollorgane.

Der SGB und CGAS verlangen, dass Protokolle weiterhin von Amtes wegen zuzustellen seien.

Der VSAA begrüsst zwar die Einschränkung „auf Verlangen“, wehrt sich aber gegen die Hinweispflicht der Kontrollorgane in Abs. 3bis, da ein erhöhter Aufwand erwartet wird.

#### **4.3.2 Begründung der Befürworter**

FR und ZH begrüssen den Vorschlag, da heute nicht alle kontrollierten Personen eine Kopie des Protokolls wünschten und dies zu unnötigem Aufwand führe.

VS zeigt sich mit dem Vorschlag einverstanden, wünscht aber eine Klärung des Begriffs des „Protokolls“.

#### **4.3.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

JU, NW und UR zeigen sich im Grundsatz einverstanden, schlagen aber verschiedene kleine Anpassungen des Wortlauts vor.

### **4.4 Art. 9 Abs. 4 und 5: Erweiterung der Mitteilungsmöglichkeiten**

Die Vorlage sieht vor, dass Kontrollorgane, welche im Rahmen einer Schwarzarbeitskontrolle Anhaltspunkte für Verstösse gegen verschiedene Rechtsgebiete erlangen, die zuständigen Behörden und Instanzen informieren können. Diese Möglichkeit beschränkt sich heute auf das Mehrwertsteuergesetz und soll um das EntsG, das Arbeitsgesetz (ArG<sup>10</sup>), kantonales Sozialhilferecht, Steuerrecht und allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) erweitert werden.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (29), stimmt der Erweiterung der Mitteilungsmöglichkeiten zu, während eine Minderheit (9) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: BE, BL, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, BDP, CVP, FDP, SP, SGB, Travail.Suisse, FER, CGAS, suissetec, VSAA, VKM, SSV

Ablehnung: AG, ZH, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sgv, sbv, hotelleriesuisse, Gastro-suisse, CP, fpv

#### **4.4.1 Begründung der Gegner**

AG ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung zu datenschutzrechtlichen Problemen führe.

Die Möglichkeit zur Mitteilung von Anhaltspunkten zu Verstössen gegen ave GAV wird von den Kantonen FR und TG abgelehnt, da sich Staat und Kanton nicht in Belange der Sozialpartner einmischen sollen.

---

<sup>10</sup> SR 822.11

ZH lehnt die Buchstaben b. (Entsendegesetz), e. (Steuern) und f. (allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag) ab. Gerade beim letzten Punkt ortet der Kanton eine neue Zuständigkeit für die Entdeckung und Meldung von Verstössen. Hierfür seien jedoch ausschliesslich die paritätischen Kommissionen zuständig.

Schweizerischer Arbeitgeberverband, CP und fpv wehren sich gegen die faktische Ausdehnung des Kontrollgegenstandes, da sie mit vermehrter Kontrolltätigkeit rechnen.

Für den sgv führt eine umfassende Informationspflicht zu einer zu weitreichenden Überwachungstätigkeit, weshalb dieser Punkt abgelehnt wird.

Dem sbv gehen die geplanten Informationsmöglichkeiten zu weit, da er in ihnen eine Tendenz in Richtung gläserner Bürger ausmacht.

Hotelleriesuisse erachtet es als nicht gewährleistet, dass es in der Praxis durch die Erweiterung des Katalogs nicht zu einer indirekten Ausweitung der Kontrollkompetenzen kommt. Zudem bestehe die Gefahr von Falschmeldungen, wenn die Kontrollorgane insbesondere Verstösse gegen einen ave GAV nicht richtig erkennen können.

Für Gastrosuisse kommt die Erweiterung der Mitteilungsmöglichkeit auf ave GAV einem Misstrauensvotum gegenüber den Sozialpartnern gleich und führe zu Doppelspurigkeiten.

#### **4.4.2 Begründung der Befürworter**

FR ist der Meinung, dass ein grosser Teil der aufgeführten Mitteilungen wohl bereits heute auf informellen Wege erfolgten, weshalb eine Angleichung an die Praxis begrüsst wird.

GE und NE beurteilen den Vorschlag positiv, da durch engere Behördenkontakte die Möglichkeit zur Umgehung von gesetzlichen Vorschriften erschwert werde.

SG, SH und VD bewerten insbesondere die Weiterleitung an die Sozialhilfebehörden als positiv. VS fügt dem hinzu, dass ein Verstoss gegen das Sozialhilferecht häufig mit Schwarzarbeit einhergehe.

VD stimmt der Anpassung insgesamt zu, schlägt aber zwei Bedingungen vor: Erstens müssten die Grenzen dieser Zusammenarbeit klar bestimmt werden und zweitens die paritätischen Kommissionen in Gesetz oder Verordnung verpflichtet werden, den Hinweisen nachzugehen.

Für VS ist insbesondere der Informationsaustausch mit den paritätischen Kommissionen von grosser Wichtigkeit.

Für FDP, SVP und FER ist es wichtig zu betonen, dass die Kontrollorgane keine Untersuchungen ausserhalb des Kontrollgegenstandes durchführen und Kontrollen bei unbescholtenen Unternehmen nicht zunehmen.

suissetec begrüsst explizit die Möglichkeit, wonach paritätische Kommissionen über Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Verstössen gegen ave GAV informiert werden.

#### **4.4.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

AG und die VKM beantragen eine Anpassung des Wortlauts in Bezug auf das ArG, da die neue Bestimmung ansonsten zu einem Widerspruch mit dem ArG betreffend das weitere Vorgehen führt.

FR schlägt vor, u.a. auch die Gewerbepolizei und die Behörde für Lebensmittelsicherheit in die Aufzählung aufzunehmen.

SH wünscht zusätzlich die Möglichkeit, Anhaltspunkte für Verstösse gegen das UVG<sup>11</sup> an die zuständigen Behörden und Instanzen weiterzuleiten.

UR ist der Ansicht, dass auch die Entscheide der zuständigen Behörden und Instanzen von in Abs. 4 genannten Rechtsbereichen an das Kontrollorgan zurückgemeldet werden sollten.

Kv Schweiz ist der Meinung, dass Verstösse gegen das EntsG und das Arbeitsgesetz auch vom Kontrollgegenstand erfasst sein sollten.

Der VSAA schlägt vor, bei Verdacht auf Verstösse gegen die üblichen Arbeits- und Lohnbedingungen sowie bei Verdacht auf Verstösse gegen einen Normalarbeitsvertrag durch Schweizer Arbeitgeber die zuständige tripartite Kommission zu informieren.

Der SSV ist der Meinung, dass die Beschränkung des Melderechts auf „Verstösse gegen kantonales Sozialhilferecht“ zu eng gefasst sei und auch weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen einbezogen werden sollten.

#### **4.5 Art. 10: Rückmeldung durch Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Staatsanwaltschaften**

Die Vorlage sieht vor, dass Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Staatsanwaltschaften das Kontrollorgan über Entscheide und Urteile informieren, sofern das Kontrollorgan bei der Sachverhaltsabklärung mitgewirkt hat.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (20), stimmt der Ausweitung der Rückmeldepflicht zu, während eine Minderheit (2) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SO, SZ, TI, ZH, SP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB, kv Schweiz, FER, CGAS, VSAA, SSV

Ablehnung: FDP, SVP

##### **4.5.1 Begründung der Gegner**

FDP und SVP befürchten eine vermehrte Kontrolle von unbescholtenen Unternehmen.

##### **4.5.2 Begründung der Befürworter**

FR, NE und TI erachten die Verstärkung der Zusammenarbeit als positiv für die Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Aus Sicht von GR führten vermehrte Rückmeldungen zu einer Verbesserung der Qualität der Arbeit der Kontrollorgane.

ZH hält fest, dass Kontrollorgane auf Rückmeldungen angewiesen seien, gerade auch mit Blick auf die Gebührenauflegung.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, KKAK und VVAK unterstützen diesen Punkt, fordern aber, dass die Tragweite und die Praktikabilität dieser Bestimmung vorgängig von ausstehenden Verfahrensfachpersonen untersucht werden.

CGAS stimmt unter der Bedingung zu, dass die Rückmeldungen dazu dienen, Arbeitgeber zu bestrafen und nicht allfällig angestellte Sans-Papiers zu verfolgen.

---

<sup>11</sup> SR 832.20

### **4.5.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

ZH und der VSAA wünschen, dass sich die Informationspflicht nicht nur auf Fälle beschränke, in welchen das Kontrollorgan mitgewirkt hat, sondern auf sämtliche BGSA-relevanten Entscheide und Urteile.

## **4.6 Art. 11: Erweiterung des Kreises der mitteilenden Behörden und verstärkter Informationsaustausch**

### **4.6.1 Erweiterung des Kreises der mitteilenden Behörden**

Die Vorlage sieht vor, dass auch die zuständigen Behörden in Sachen Sozialhilfe, Grenz-wachtkorps und Einwohnerkontrolle mit dem Kontrollorgan zusammenarbeiten.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (27), stimmt der Erweiterung der mitteilenden Behörden zu, während eine Minderheit (4) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZH, SP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB, Travail.Suisse, sgv, kv Schweiz, CP, fpv, FER, VSAA, SSV

Ablehnung: FDP, SVP, CGAS, plateforme nationale pour les sans-papiers

#### **a. Begründung der Gegner**

FDP und SVP befürchten eine vermehrte Kontrolle von unbescholtenen Unternehmen.

CGAS und die plateforme nationale pour les sans-papiers sind der Meinung, dass mit der Erweiterung des Kreises mitteilender Behörden insbesondere die Verfolgung von Sans-Papiers in den Mittelpunkt gerückt werde.

#### **b. Begründung der Befürworter**

NE und SH begrüßen die Erweiterung der mitteilenden Behörden, da eine aktive Zusammenarbeit verschiedener Behörden zur Bekämpfung von Schwarzarbeit nötig und von grosser Wichtigkeit sei.

Der sgv stimmt diesem Punkt zu, sofern den Arbeitgebern dadurch keine neuen Verpflichtungen erwachsen würden.

#### **c. Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

Die VKM schlägt eine Anpassung des Wortlauts vor.

### **4.6.2 Verstärkter Informationsaustausch**

Die Vorlage sieht vor, dass sich das Kontrollorgan und die in Artikel 11 Absatz 1 BGSA genannten Behörden und Organisationen gegenseitig über den Fortgang der Verfahren informieren.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (20), stimmt einem verstärkten Informationsaustausch zu, während eine Minderheit (2) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: GL, JU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TI, VS, ZG, ZH, BDP, SP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB, Travail.Suisse, sgv, kv Schweiz, SSV

Ablehnung: BL, TG

#### **a. Begründung der Gegner**

BL sieht keine Notwendigkeit einer Verpflichtung seitens der Kontrollorgane gegenüber den Partnerbehörden. Darin wird ein unnötiges Aufblähen der Verwaltungstätigkeit gesehen.

NW begrüsst zwar im Grundsatz einen besseren Informationsaustausch, gibt aber zu bedenken, dass die genannten Behörden zum Teil ein „Massengeschäft“ durchführten und dadurch der Vorschlag zu einer nicht zu bewältigenden Informationsflut führen könne.

TG lehnt die Pflicht zur Rückmeldung ab und plädiert für eine Information durch das Kontrollorgan auf Anfrage. Dies mit der Begründung des Aufwandes für das Kontrollorgan sowie der teilweisen Belanglosigkeit der Rückmeldung für die Behörden.

#### **b. Begründung der Befürworter**

In der Verpflichtung zur gegenseitigen Information sehen NE, SH und TI eine Verstärkung der Wirkung der Schwarzarbeitsbekämpfung.

Gemäss VS funktionieren in bestimmten Bereichen der Austausch mit den Spezialbehörden trotz der heutigen Regelung zur Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen nicht, da sich die Behörden hinter Datenschutzbestimmungen versteckten. Deshalb müssten die Informationen, welche ausgetauscht werden sollen genau bestimmt werden.

Für die BDP ist dieser Artikel zentral, damit die Schwarzarbeit sich nicht hinter den Verboten der Austausch- und Koordinationsmöglichkeiten ausbreiten könne. Das Model einer Leitbehörde sei zu prüfen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, KKAK und VVAK unterstützen diesen Punkt, fordern aber, dass die Tragweite und die Praktikabilität dieser Bestimmung vorgängig von ausstehenden Verfahrensfachpersonen untersucht werden.

Der sgv stimmt diesem Punkt zu, sofern den Arbeitgebern dadurch keine neuen Verpflichtungen erwachsen.

#### **c. Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

AG schlägt eine Präzisierung der Informationspflichten vor.

LU, SG und ZG befürchten eine Informationsflut und wünschen eine Klärung der Tragweite dieses Artikels.

ZH und der VSAA regen an, dass die Kontrollorgane den Spezialbehörden nur summarisch und auf Verlangen Rückmeldungen über abgeschlossene Verfahren geben müssen, damit übermässiger administrativer Aufwand vermieden werden könne.

Die VKM regt an, die im erläuternden Bericht gemachte Einschränkung, wonach die gegenseitige Rückmeldepflicht sich nur auf Behörden bezieht, welche für ein vom Kontrollgegenstand erfasstes Gebiet zuständig sind, im Gesetz selber aufzunehmen.

### **4.7 Art. 16: Neuregelung der Finanzierung**

Die Vorlage sieht vor, dass Einnahmen der Kontrollorgane aus Gebühren und Bussen neu nicht mehr mit dem Bund abgerechnet werden müssen, sich der Bund im Gegenzug aber nur noch zu 40% statt wie bisher 50% an den Lohnkosten beteiligt.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (32) lehnt die Neuregelung der Finanzierung ab, während eine Minderheit (9) dem Vorschlag zustimmt.

Zustimmung: AG, BL, NE, SH, TG, ZG, BDP, Travail.Suisse, VKM

Ablehnung: AI, AR, BE, BS, FR, GE, GL, GR, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, FDP, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, SGB, sgv, kv Schweiz, sbv, Gastrosuisse, CP, fpv, FER, CGAS, VSAA, SSV, plateforme nationale pour les sans-papiers

Anzumerken ist, dass fast alle Vernehmlassungsteilnehmer, welche sich ablehnend gegenüber dem Gesamtvorschlag geäußert haben, den Aspekt befürworten, dass Einnahmen aus Gebühren und Bussen nicht mehr in die Abrechnung mit dem Bund einbezogen werden und nur noch den Kantonen zugutekommen sollen, da sich damit unnötiger administrativer Aufwand verhindern lasse.

#### **4.7.1 Begründung der Gegner**

Gemäss AI würde die Auferlegung von Gebühren und Bussen durch verschiedene Faktoren erschwert, u.a. durch die Verfahrensdauer, den Begriff der „Gebühr“ oder das Verhältnismäßigkeitsprinzip. Für AR verursache die Anrechnung der Gebühren und Bussen zudem einen unnötigen administrativen Aufwand.

Die vorgeschlagene Anpassung könnte gemäss GE zur Folge haben, dass Kontrollorgane vermehrt Kontrollen in den gewissen Branchen durchführen müssten, um Einnahmen zu generieren. Darunter hätte die Prävention (in den restlichen Branchen) zu leiden.

GL macht geltend, dass den Kantonen Kosten nicht nur für das Kontrollorgan anfallen, sondern auch für weitere in der Schwarzarbeitsbekämpfung involvierte Behörden, weshalb eine Reduktion des Bundesbeitrages unangemessen sei.

GR wehrt sich gegen eine Anpassung, da der Vollzug des BGSA nur in wenigen Fällen zu Verurteilungen führe. Gebühren und Bussen würden zudem oft von Gerichtskassen eingezogen, sodass der kantonalen Verwaltung das Geld nicht zu Gute komme.

Mit Hinweis auf die Schwierigkeit der Zahlungseinforderung im Ausland und dem Mangel an weiterführenden Sanktionen lehnt SO den Vorschlag ab.

Aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kantonen in Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Bussen erscheint SZ der Vorschlag ungerecht.

SZ und TI halten fest, dass sich die Wirkung der Kontrollen nicht nur über Bussen und Gebühren manifestierten, sondern sehr stark über deren präventive Wirkung, was sich nicht beziffern lasse. Spontankontrollen (ohne vorgängigen Verdacht) sind ihrer Meinung nach äusserst wichtig, führten aber nur in wenigen Fällen zu Einnahmen durch Gebühren und Bussen.

UR stellt sich gegen den Vorschlag, da ein ernsthafter finanzieller Anreiz nur durch die Beibehaltung des Kostenteilungsschlüssels von je 50% vorhanden sei. Damit würde auch eine Angleichung an das EntsG geschaffen.

VS stört sich daran, dass der Bund den Einnahmen, welche ihm zugutekommen (namentlich im Bereich der Steuern und der Sozialversicherungen) würden, nicht genügend Beachtung schenke. Zudem seien für Gebühren- und Busseneinnahmen die Aktivitäten von anderen Behörden nötig, weshalb eine reduzierte Beteiligung an den Kosten nicht angezeigt sei.

FDP, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband und sgv lehnen den Vorschlag ab, da sie vermehrte Kontrollen bei unbescholtenen, sich korrekt verhaltenden Unternehmen befürchteten. Zudem müsse damit gerechnet werden, dass auch bei Bagatelverstössen vermehrt Bussen ausgesprochen würden, um zusätzliche Einnahmen zur Deckung der Mehrkosten zu generieren.

Der sbv, Gastrosuisse, CP, fpv und FER lehnen die Regelung ab, da damit falsche Anreize geschaffen würden, welche die Kantone dazu verleiten würden, den Kontrollerfolg bewusst

zu suchen und möglichst viele Bussen und Gebühren aufzuerlegen. CGAS und die plateforme nationale pour les sans-papiers befürchten, dass dies vor allem bei Sans-Papiers geschehen würde.

Der VSAA wendet ein, dass aufgrund der Kontrollorgane generierte Einnahmen nicht nur der Steuerverwaltung des eigenen Kantons, sondern auch anderen Kantonen und insbesondere der Ausgleichskassen und weiteren Sozialversicherungen zugutekommen.

#### **4.7.2 Begründung der Befürworter**

Die vorgeschlagene Neuregelung der Finanzierung wird als sachgerechter und fairer bezeichnet (AG, BL, NE, VKM). Insbesondere die Verminderung des administrativen Aufwandes (AG, VKM) und der Anreiz zur konsequenten Erhebung von Gebühren und Bussen (BL, NE) werden begrüsst.

NE unterstützt zudem das Vorhaben des SECO, die freigewordenen Bundesmittel in zusätzliche teilfinanzierte Inspektorenstellen zu reinvestieren.

Für SH ist die Anpassung ein nachvollziehbarer Schritt, welcher aber eine engere Zusammenarbeit, wie sie in Art. 11 BGSA vorgesehen sei, voraussetzt.

TG stimmt für die Anpassung, welche insbesondere die Abrechnung mit dem Bund vereinfacht, aber unter der Bedingung, dass die personellen Ressourcen aufgestockt würden.

Für Travail.Suisse ist die grosse Varianz des Engagements der Kantone störend. Durch die Anpassung der Finanzierung erwartet Travail.Suisse vermehrt Anreize zum konsequenten Auferlegen und Durchsetzen von Gebühren und Bussen. In einigen Jahren solle die Anpassung evaluiert werden.

#### **4.7.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

Aufgrund der Tatsache, dass ein Grossteil der gesamtschweizerischen Einnahmen von einem Kanton ausgewiesen werde, wünscht JU nähere Informationen zum Vorgehen dieses Kantons.

LU anerkennt zwar die Schaffung von Anreizen zur Auferlegung von Gebühren und Bussen, zweifelt aber an der Möglichkeit, die Einnahmeverluste dadurch kompensieren zu können. Der Kanton erwartet, dass der Bund sein finanzielles Engagement in den Kantonen nicht reduziere.

ZG wünscht eine Präzisierung des Wortlauts.

### **4.8 Art. 16a: Vorgaben in Leistungsvereinbarungen und ausdrückliche Weisungsbefugnis des SECO**

#### **4.8.1 Vorgaben in Leistungsvereinbarungen**

Die Vorlage sieht vor, dass der Bund mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen mit qualitativen, quantitativen und strategischen Vorgaben abschliessen kann.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (14), stimmt Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen zu, während eine Minderheit (11) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: FR, GE, JU, LU, NW, OW, SG, TI, UR, VS, SGB, kv Schweiz, FER, VSAA

Ablehnung: AG, AI, AR, BS, GL, GR, SH, ZH, CVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Gastrosuisse

#### **a. Begründung der Gegner**

AG, AI und AR lehnen den Vorschlag insbesondere aufgrund des befürchteten Autonomieverlustes ab. Vorgaben des Bundes werden als kontraproduktiv, schwer umsetzbar und unnötig wahrgenommen.

BS, GL und GR stören sich an der Möglichkeit der quantitativen Vorgaben, welche aus ihrer Sicht die Qualität des BGSA-Vollzugs beeinträchtigen könnten, äussern sich aber nicht zu den weiteren Aspekten.

SH erachtet Vorgaben mit Blick auf die unterschiedlichen Arbeitsmarktsituationen der Kantone als ungeeignet.

ZH kann qualitativen und quantitativen Vorgaben zwar zustimmen, lehnt die Einführung von strategischen Vorgaben aber entschieden ab, da Kantone den eigenen Arbeitsmarkt am besten kennen.

Die CVP ist diesem Vorschlag gegenüber kritisch eingestellt, da er eine Zentralisierung bedeute und zu sehr in die Autonomie der Kantone eingreife.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband erachtet es als sinnvoller, wenn das SECO anstatt Vorgaben eine Wegleitung erstellen würde, an welcher sich die Kantone orientieren könnten.

Für Gasterosuisse ist die Massnahme nicht zielführend und widerspricht der Botschaft zum BGSA, welches den Kantonen grosse Autonomie im Vollzug zusprach.

#### **b. Begründung der Befürworter**

LU und der VSAA erachten die Anpassungen als zweckmässig, erwarten aber auch, dass allfällige Vorgaben in enger Absprache mit den Kantonen erfolgen.

Mit Verweis auf die Praxis im Vollzug des EntsG<sup>12</sup> begrüssen NW und UR die Möglichkeit zu strategischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen, da damit eine Angleichung an den Vollzug des EntsG geschaffen würde.

SG zeigt sich einverstanden mit den Vorschlägen, erwartet aber, dass insbesondere quantitative Vorgaben nur zurückhaltend in die Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden. Den Kantonen soll insgesamt ein grosses Mass an Selbstbestimmung bleiben. In dieselbe Richtung argumentieren auch TI und VS.

Der SGB begrüsst diesen Punkt, da eine uniformere Anwendung des Gesetzes über das gesamte Staatsgebiet ermöglicht würde.

Kv Schweiz ist mit der Anpassung einverstanden, da damit eine gewisse Harmonisierung erreicht werden könne und den Kantonen gleichzeitig Spielraum für eigene Lösungen lasse.

#### **4.8.2 Ausdrückliche Weisungsbefugnis des SECO**

Die Vorlage sieht vor, dass das SECO eine ausdrückliche Weisungskompetenz gegenüber den Kontrollorganen erhält.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäussert haben (11), stimmt der Einführung einer ausdrücklichen Weisungsbefugnis zu, während eine Minderheit (7) den Vorschlag ablehnt.

Zustimmung: BE, FR, GE, JU, LU, NW, SH, SZ, UR, SP, VSAA

---

<sup>12</sup> SR 823.20

Ablehnung: AG, AI, AR, ZG, ZH, CVP, sbv

#### **a. Begründung der Gegner**

AG befürchtet unnötige und einschränkende Vorgaben durch das SECO.

ZG wehrt sich gegen eine weitergehende Zentralisierung. Schwarzarbeit habe eine stark lokale Ausprägung und müsse deshalb zwingend mit dezentralen Mitteln und Strukturen bekämpft werden.

Die CVP ist diesem Vorschlag gegenüber kritisch eingestellt, da er eine Zentralisierung bedeute und zu sehr in die Autonomie der Kantone eingreife.

Der sbv lehnt die Weisungsbefugnisse des SECO ab, da dies seiner Einschätzung nach nicht nötig ist um eine Angleichung zu erreichen.

#### **b. Begründung der Befürworter**

BE begrüsst die Anpassung, welche zu einer Angleichung an das geltende EntsG führe.

Das Arbeiten hin zu einem einheitlicheren Vollzug des BGSA wird von LU befürwortet.

NW, SZ, UR und der VSAA sind mit dem Vorschlag einverstanden, würden es aber im Sinne der Förderung der guten Zusammenarbeit begrüssen, wenn Weisungen erst nach Anhörung der Kantone erlassen würden.

SH wünscht einen Miteinbezug der Kantone bei der Ausgestaltung von Weisungen und eine laufende Überarbeitung dieser Weisungen.

#### **c. Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

OW schlägt vor, dass das SECO Weisungen erst nach Anhörung der Kantone erlassen solle und dies im Gesetz so festzuhalten sei.

### **4.9 Art. 18a: Sanktionierungsmöglichkeit bei Meldepflichtverstössen**

Die Vorlage sieht vor, dass das Kontrollorgan im Falle von Verstössen gegen die Pflicht zur Anmeldung von Arbeitnehmenden bei der Ausgleichskasse eine Sanktionskompetenz erhält. Für Meldepflichtverletzungen im Bereich der Quellensteuer liegt die Kompetenz zur Sanktionierung bei der kantonalen Steuerbehörde am Sitz des Arbeitgebers.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäussert haben (25), lehnt die Sanktionierungsmöglichkeit bei Meldepflichtverstössen ab, während eine Minderheit (20) dem Vorschlag zustimmt.

Zustimmung: AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, NE, SG, TI, VD, VS, BDP, SP, Travail.Suisse, Associations de la construction de la suisse romande, CGAS, suissetec

Ablehnung: AG, FR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH, CVP, FDP, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sgV, sbv, hotelleriesuisse, Gastrosuisse, CP, fpv, VSAA, VKM, KKAK, VVAK

#### **4.9.1 Begründung der Gegner**

AG und die VKM sehen zwar in der heutigen Situation eine Begünstigung der Schwarzarbeit, zweifeln aber an der praktischen Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Regelung. In die gleiche Richtung argumentiert FR.

LU befürchtet durch die Sanktionsbestimmung eine unnötige Flut von Strafanzeigen, welche nichts mit Schwarzarbeitsbekämpfung zu tun habe.

Aufgrund der heutigen Bedeutung von Art. 136 AHVV<sup>13</sup> sind diverse Kantone (NW, OW, SH, SO, UR, ZG, ZH) dem Vorschlag gegenüber kritisch eingestellt. Wichtig erscheint ihnen, dass die Abrechnung Ende Jahr korrekt ist. Diese Meinung vertreten auch hotelleriesuisse und CP.

In Art. 136 AHVV wird eine unnötige administrative Belastung für die Arbeitgeber geortet (NW, OW, ZG), welche abgeschafft gehöre.

Für SH und ZH bestehen grosse Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit.

SZ lehnt die Einführung der Sanktionskompetenz vollständig ab, da dieser unnötig und überflüssig sei sowie unverhältnismässigen Aufwand verursache. Sollte die Sanktion eingeführt werden, so sollte die Kompetenz zur Sanktionierung zudem bei den Spezialbehörden angesiedelt werden. Derselben Meinung ist auch UR.

TG lehnt den Vorschlag auch mit der Begründung ab, dass die Sanktionsmöglichkeit systemwidrig sei und ein erster Schritt hin zu einer eigentlichen Schwarzarbeitspolizei wäre.

ZH bezweifelt, dass das Kontrollorgan Fälle abschliessend beurteilen könne. Der Einbezug der Ausgleichskassen sei immer nötig, weshalb das Kontrollorgan ohne Zugriff auf Datenbanken der Ausgleichskassen immer Rücksprache nehmen müsste.

Für FDP, SVP, Schweizerischer Arbeitgeberverband, sgv und sbv ist Art. 136 AHVV nicht mehr nötig und gehöre aufgrund der grossen Bürokratie für Unternehmen abgeschafft. Deshalb wehren sie sich auch gegen eine Sanktionierung von Meldepflichtverstössen.

Die CVP bezweifelt, dass die jetzige Einführung einer Sanktionsmöglichkeit angebracht ist, dies vor allem im Hinblick auf die hängige Motion Niederberger (Mo. Niederberger 14.3728).

Gastrosuisse, CP und fpv vermuten, dass die Sanktionsbestimmung zu einem immensen administrativen Aufwand führe und des Öfteren die Falschen bestraft würden, namentlich Personen, welche aufgrund eines geringfügigen Verdienstes nicht beitragspflichtig sind.

Ablehnend äussern sich die KKAK und die VVAK zur geplanten Sanktion. Die an sich unnötige Anmeldepflicht sei eine reine Ordnungsvorschrift, welche bei Nichtbeachtung keine negativen Folgen hätte, sofern die Abrechnung Ende Jahr erfolge. Die Strafnorm sei zudem systemfremd und widersprüchlich.

#### **4.9.2 Begründung der Befürworter**

AI und AR sehen in der vorgeschlagenen Lösung einen Effizienzgewinn.

BL, GE, NE und Travail.Suisse heben hervor, dass durch die Neuregelung die Wahrscheinlichkeit zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erhöht werde.

SG und ZH begrüßen bei der Neuerung, dass bei Meldepflichtverstössen im Quellensteuerrecht die Pflicht zur vorgängigen Mahnung entfällt.

Während SO die unterjährige Meldepflicht im Sozialversicherungsrecht ablehnt, wird die Sanktionierungsmöglichkeit im Quellensteuerrecht ausdrücklich begrüsst, da dadurch insbesondere bei Wiederholungsfällen ein griffigeres Mittel zur Verfügung stehe als heute.

Da Arbeitgeber heute die Möglichkeit hätten, nach erfolgter Kontrolle die vorgeschriebenen Meldungen nachzuholen, plädiert VS für die Einführung der Sanktionsnorm.

---

<sup>13</sup> SR 831.101

Die SP begrüsst den Vorschlag, da die Anmeldepflichten gemäss AHVV und QStV zeitlich gesehen die ersten Pflichten seien, welche erfüllt sein müssten und überprüft werden könnten.

Positiv äussert sich auch suissetec, da ihrer Ansicht nach häufig diejenigen Unternehmen die fristgerechte Anmeldung unterlassen, welche die Mindestvorschriften der GAV nicht einhalten.

#### **4.9.3 Vorschläge, Vorbehalte und Klärungsbedarf**

AG und TG plädieren dafür, dass die Sanktionierung einer unterlassenen Anmeldung gemäss Art. 136 AHVV durch die Ausgleichskassen erfolgt.

AI, AR und SG schlagen vor, dass das Kontrollorgan auch für die Sanktionierung bei Meldepflichtverstössen im Bereich der Quellensteuer zuständig sein solle. Noch weiter geht JU, welcher die Kompetenz zur Sanktionierung von verschiedenen weiteren Meldepflichtverstössen ebenfalls beim Kontrollorgan ansiedeln möchte.

BE, GL und GR sind der Meinung, dass das Kontrollorgan zudem Zugriff auf das EDV-System der Ausgleichskasse erhalten sollte.

JU schlägt vor, die Sanktionsmöglichkeit so auszugestalten, dass die Busse pro nicht angemeldeten Arbeitnehmer ausgesprochen werden könne.

Damit eine Gleichbehandlung zu anderen Steuerbussen hergestellt werden kann, wünschen OW und VD, dass der Strafrahmen im Wiederholungsfall auf Fr. 10'000.- angehoben wird.

Für SH kann eine Verbesserung nur erzielt werden, wenn sämtliche Meldepflichten bereits vor der Arbeitsaufnahme eines Arbeitnehmers erfüllt sein müssten.

Der Strafrahmen in Quellensteuerrecht sollte gemäss TG auf maximal Fr. 10'000.- lauten.

VS wünscht eine Tabelle, welche festhält, in welchen Fällen von Verstössen welche Bussenhöhe angemessen ist. Zudem sollten Arbeitgeber, welche die Bussen nicht bezahlen automatisch vom öffentlichen Beschaffungswesen ausgeschlossen werden.

SP und SGB fordern eine maximale Bussenhöhe von Fr. 30'000.- bei erstmaligem und Fr. 50'000.- im Wiederholungsfall.

Für kv Schweiz sind die Sanktionen zu bescheiden angesetzt und gehen zu wenig weit. Die Bussenhöhen müssten stark erhöht werden: bis zu Fr. 30'000.- und im Wiederholungsfall bis hin zu einer Freiheitsstrafe. In dieselbe Richtung argumentiert auch CGAS, ohne jedoch eine Maximalhöhe vorzuschlagen.

FER ermahnt, dass es durch die Einführung der Sanktion in Art. 18a zu keiner doppelten Bestrafung kommen dürfe.

Associations de la construction de la suisse romande halten fest, dass eine Anmeldung neuer Arbeitnehmer bereits vor der Arbeitsaufnahme nötig wäre, um bestimmte Umgehungen der Anmeldepflicht wirkungsvoll zu verhindern.

Die KKAK und die VVAK erklären sich bereit, zusammen mit Abreitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie weiteren Organisationen an einer praxistauglichen Weiterentwicklung der Schwarzarbeitsbekämpfung zu beteiligen. Sie schlagen hierfür einen institutionalisierten Austausch der interessierten und betroffenen Kreise auf Bundesebene vor.

## **5 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Die Vorlage sieht vor, dass sich Arbeitgeber, welche es unterlassen, sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen und die beitragspflichtigen Löhne seiner Arbeitnehmer innert Frist abzurechnen, strafbar machen.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, welche sich zu dieser Frage geäußert haben (12), stimmt der Anpassung des Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG<sup>14</sup>) zu, während kein Vernehmlassungsteilnehmender diese ablehnt.

Zustimmung: FR, GE, LU, NW, OW, VS, ZG, ZH, SGB, FER, KKAK, VVAK

Begründet wird die Anpassung mit dem Schliessen einer Gesetzeslücke.

---

<sup>14</sup> SR 831.10

**Verzeichnis der Eingaben****Liste des participants****Elenco die partecipanti****Kantone / Cantons / Cantoni**

|           |  |
|-----------|--|
| <b>AG</b> | Aargau / Argovie / Argovia                                       |
| <b>AI</b> | Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno  |
| <b>AR</b> | Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno |
| <b>BE</b> | Bern / Berne / Berna   |
| <b>BL</b> | Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna              |
| <b>BS</b> | Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città                         |
| <b>FR</b> | Freiburg / Fribourg / Friburgo                                   |
| <b>GE</b> | Genf / Genève / Ginevra  |
| <b>GL</b> | Glarus / Glaris / Glarona  |
| <b>GR</b> | Graubünden / Grisons / Grigioni                                  |
| <b>JU</b> | Jura / Giura   |
| <b>LU</b> | Luzern / Lucerne / Lucerna                                       |
| <b>NE</b> | Neuenburg / Neuchâtel  |
| <b>NW</b> | Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo                                   |
| <b>OW</b> | Obwalden / Obwald / Obvaldo                                      |
| <b>SG</b> | St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo                              |
| <b>SH</b> | Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa                           |
| <b>SO</b> | Solothurn / Soleure / Soletta                                    |
| <b>SZ</b> | Schwyz / Svitto  |
| <b>TG</b> | Thurgau / Thurgovie / Turgovia                                   |
| <b>TI</b> | Tessin / Ticino  |
| <b>UR</b> | Uri  |
| <b>VD</b> | Waadt / Vaud   |
| <b>VS</b> | Wallis / Valais / Vallese  |
| <b>ZG</b> | Zug / Zoug / Zugo  |
| <b>ZH</b> | Zürich / Zurich / Zurigo   |

**Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

|            |   |
|------------|---|
| <b>BDP</b> | Bürgerlich-Demokratische Partei BDP<br>Parti bourgeois-démocratique PBD<br>Partito borgehse democratico PBD |
| <b>CVP</b> | Christlichdemokratische Volkspartei CVP<br>Parti démocrate-chrétien PDC<br>Partito popolare democratico PPD |
| <b>FDP</b> | FDP.Die Liberalen<br>PLR.Les Libéraux-Radicaux<br>PLR.I Liberali  |

|            |  |
|------------|--|
| <b>GPS</b> | Grüne Partei Schweiz GPS<br>Parti écologiste suisse PES<br>Partito ecologista svizzero PES                   |
| <b>SVP</b> | Schweizerische Volkspartei<br>Union Démocratique du Centre<br>Unione Democratica di Centro                   |
| <b>SP</b>  | Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS<br>Parti socialiste suisse PSS<br>Partito socialista svizzero PSS |

**Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne / associazioni dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

|            |   |
|------------|---|
| <b>SGV</b> | Schweizerischer Gemeindeverband<br>Association des Communes Suisses<br>Associazione dei Comuni Svizzeri |
| <b>SSV</b> | Schweizerischer Städteverband<br>Union des villes suisses<br>Unione delle città svizzere                |

**Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie / associazioni dell'economia**

|   |   |
|---|---|
| <b>sgv</b>                                | Schweizerischer Gewerbeverband sgv<br>Union suisse des arts et métiers usam<br>Unione svizzera delle arti e mestieri usam |
| <b>Schweizerischer Arbeitgeberverband</b> | Schweizerischer Arbeitgeberverband<br>Union patronale suisse<br>Unione svizzera degli imprenditori                        |
| <b>sbv</b>                                | Schweizer Bauernverband sbv<br>Union Suisse des Paysans usp<br>Unione Svizzera die Contadini usc                          |
| <b>SGB</b>                                | Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB<br>Union Syndicale Suisse USS<br>Unione Sindicale Svizzera USS                      |
| <b>kv schweiz</b>                         | kv schweiz<br>sec suisse<br>sic svizzera  |

**Travail.suisse**

**Weitere interessierte Kreise / Autres milieux inéressés / Altre cerchie interessate**

**Associations de la construction de la suisse romande**

**Chèques-emploi Suisse**

|             |   |
|-------------|---|
| <b>CGAS</b> | Communauté genevoise d'action syndicale |
| <b>CP</b>   | Centre patronal                         |

**FER** Fédération des Entreprises Romandes FER

**FIZ** **Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration**

**fpv** **Fédération Patronale Vaudoise fpv**

**Gastrosuisse**

**hotelleriesuisse**

**KKAK** Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen  
Conférence des caisses cantonales de compensation  
Conferenza delle casse cantonali di compensazione

**KKJPD** Koferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren  
KKJPD  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia CDDGP

**Plateforme nationale pour les sans-papiers**

**suissetec** Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband  
Association Suisse et Liechtensteinoise de la technique du bâtiment  
Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione

**SUVA**

**VKM** Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden VKM  
Association des services cantonaux de migration ASM  
Associazione dei servizi cantonali di migrazione ASM

**VSAA** Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA  
Association des offices suisses du travail AOST  
Associazione degli uffici svizzeri del lavoro AUSL

**VVAK** Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen VVAK  
Association suisse des caisses de compensation professionnelles ACCP